

Lösungsskizze

A. Erster Tatkomplex: Im Zoom-Chat

I. Erster Handlungsabschnitt: Abgeirrte Nachricht

1. Strafbarkeit des S gem. § 185 StGB*

a) Objektiver Tatbestand

Beleidigung ist die Kundgabe eigener Missachtung oder Nichtachtung.¹ Ob eine Äußerung in diesem Sinne ehrverletzend wirkt, ist stets unter Berücksichtigung des Kontexts zu ermitteln.² Die Bezeichnung des P als „Opfer“ zielte hier demnach ersichtlich nicht auf die herkömmliche Bedeutung dieses Wortes, sondern war abwertend im Sinne von „Versager“ gemeint, das heißt als Gebrauch eines Schimpfwortes. Mit der Aussage, P müsse das Wort „Didaktik“ sicher erst googeln, wenn er überhaupt wisse, wie das gehe, bringt S zudem zum Ausdruck, P habe keine didaktischen Fähigkeiten, bzw. zweifelt allgemein dessen technische Fähigkeiten an. Ehrverletzende Äußerung jeweils (+)

Hinweis: Bereits an dieser Stelle könnte darauf hingewiesen werden, dass die Beleidigung nicht innerhalb einer beleidigungsfreien Sphäre erfolgt.

Davon, dass Corinna die Äußerung zur Kenntnis nimmt, kann bei lebensnaher Auslegung des Sachverhalts ausgegangen werden. Corinna ist insbesondere, wie die unterschiedlichen Namen bzw. Abkürzungen zeigen, nicht

die gleiche Person wie C, der die Nachrichten im Privatchat nicht liest.

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bzgl. des ehrverletzenden Gehalts der Äußerung (+), aber P*: S stellt sich vor, seine Nachricht ginge allein an seinen „engen Vertrauten“ F.

Bei Beleidigungen Dritter, die ausschließlich im engsten Familienkreis oder anderen ähnlich engen Vertrauensverhältnissen geäußert werden, soll der Täter straflos bleiben. Dem Einzelnen ist nämlich in Anbetracht der Art. 5 I 1 GG und Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG ein Raum zugestehen, in dem er sich ohne Zwänge aussprechen und abreagieren kann.³

In der Vorstellung des S sollte seine Äußerung nur F erreichen und damit innerhalb einer solchen beleidigungsfreien Sphäre bleiben.

Hinweis: Die Erweiterung der beleidigungsfreien Sphäre über den Familienkreis hinaus auf andere enge Vertrauensverhältnisse ist heute unbestritten und muss nicht näher thematisiert werden.⁴

Zwar wird zum Teil darauf hingewiesen, auch private Chatrooms im Internet könnten keine beleidigungsfreie Sphäre bilden, weil sie durch Anonymität geprägt seien und es deshalb an einem Vertrauensverhältnis fehle.⁵ Doch greift dies hier nicht, denn S kannte die Person, an die er schreiben wollte (auch wenn F ein Pseudonym verwendete).

Wie sich S' Fehlvorstellung auswirkt, hängt davon ab, wie die beleidigungsfreie Sphäre rechtlich eingruppiert wird. Das ist umstritten.

* Alle §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB. Zitiert werden jeweils die aktuellen Auflagen, sondern nichts anderes vermerkt.

¹ Rengier BT II § 29 Rn. 25; SSW/Sinn § 185 Rn. 5.

² SSW/Sinn § 185 Rn. 10.

³ BVerfG NJW 2007, 1194 (1195); Rengier BT II § 28 Rn. 23 f., 27.

⁴ Zur früheren Diskussion OLG Frankfurt NSTZ 1994, 404 (405).

⁵ Kett-Straub ZStW 120 (2008), 759 (763 f. insb. Fn. 19); MüKo/Regge/Pegel § 185 Rn. 64.

Überwiegend wird auf Ebene des Tatbestands angesetzt und entweder bereits die **Kundgabe verneint**⁶ oder aber (so die h.M.) der Tatbestand **teleologisch reduziert**.⁷ Das bedeutete: S würde einen Tatumstand nicht kennen (die Kundgabe bzw. allgemein das Nichtvorliegen einer beleidigungsfreien Sphäre), weshalb gem. § 16 I 1 kein Vorsatz vorläge. Dass S seinen Irrtum hinterher bemerkt, ihm die Verwechslung aber egal ist, schadet nicht. Insofern liegt nur ein unbeachtlicher⁸ dolus subsequens vor.

Nach a.A. soll die Beleidigung innerhalb einer beleidigungsfreien Sphäre nach § 193 **gerechtfertigt** sein.⁹ Dann hätte S, weil er sich in tatsächlicher Hinsicht über das Bestehen der beleidigungsfreien Sphäre irrte, im Erlaubnistatumstandsirrtrum gehandelt.

Nach vor allem früher vertretener Ansicht folgt die Straflosigkeit einer Beleidigung in einer beleidigungsfreien Sphäre aus einem persönlichen **Strafausschließungsgrund**.¹⁰ Ein Irrtum darüber ist, sofern der Strafausschließungsgrund nicht auf einem notstandsähnlichen Motivationsdruck beruht, nach h.M. unbeachtlich,¹¹ S würde sich also strafbar machen.

Gegen diese letzte Lösung spricht, dass eine Beleidigung innerhalb einer beleidigungsfreien Sphäre weiter verboten bliebe, was die Bedeutung der beleidigungsfreien Sphäre verkennt.¹²

Hinweis: Da die Lösung über einen Strafausschließungsgrund kaum mehr vertreten wird, muss sie nicht notwendig erwähnt werden.

Ob man aber im Übrigen einen Tatumstandsirrtrum annimmt oder einen Erlaubnistatumstandsirrtrum, spielt hier im Ergebnis keine Rolle, weil S im Ergebnis über § 16 (analog) in jedem Fall straflos bleibt.

Hinweis: Wer die beleidigungsfreie Sphäre mit einer weiteren Meinung als verfassungsrechtlich gebotene tatbestandliche Einschränkung versteht,¹³ muss sich Gedanken machen, wie ein Irrtum diesbezüglich zu behandeln ist. Da dieses Problem, soweit ersichtlich, bislang nicht behandelt worden ist, erscheinen unterschiedliche Meinungen gut vertretbar.

Ergebnis: § 185 (-)

2. Strafbarkeit des S gem. § 186

Hinweis: Dieser Tatbestand kann auch vor § 185 geprüft werden.

Ehrverletzende Äußerung auf Tatsache bezogen? Bezeichnung als „Opfer“ und Anzweifeln der didaktischen Fähigkeiten (-). Dass S meint, P wisse womöglich gar nicht, wie googeln funktioniert, bezieht sich hingegen auf einen grundsätzlich nachweisbaren Umstand. Zugleich ist damit eine negative Wertung hinsichtlich der technischen Fähigkeiten des P verbunden. Zur Abgrenzung ist auf den Schwerpunkt der Äußerung abzustellen.¹⁴ S geht es ersichtlich nicht um einen Bezug zum

⁶ NK/Zaczyk Vor § 185 Rn. 38.

⁷ Arloth ZIS 2010, 263 (265); Lackner/Kühl/Kühl § 185 Rn. 9; MüKo/Regge/Pegel Vor § 185 Rn. 63; Rengier BT II § 28 Rn. 23.

⁸ Frister AT Kap. 11 Rn. 5.

⁹ AWHH/Hilgendorf BT § 7 Rn. 26.

¹⁰ Sch/Sch/Lenckner, 27. Aufl. 2006, Vor § 185 Rn. 9a.

¹¹ Rengier AT § 32 Rn. 5 f.

¹² Sch/Sch/Eisele/Schittenhelm Vor § 185 Rn. 9b.

¹³ SK/Rogall Vor § 185 Rn. 47.

¹⁴ Rengier BT II § 29 Rn. 4; MüKo/Regge/Pegel § 186 Rn. 10.

tatsächlichen Geschehen als vielmehr um eine Wertung. Eine Tatsache liegt somit nicht vor.

Objektiver Tatbestand (-)

Hinweis: Zulässig ist es auch, § 186 direkt mit Blick auf die irrige Annahme einer beleidigungsfreien Sphäre abzulehnen, die auch i.R.d. § 186 anerkannt ist.¹⁵ Dann wäre zusätzlich § 187 zu prüfen und dort die Abgrenzung zwischen Tatsache kurz anzusprechen.

Ergebnis: § 186 (-)

II. Zweiter Handlungsabschnitt: Der Checker

1. Strafbarkeit des S gem. § 185 zulasten des C

a) Tatbestand

aa) Objektiver Tatbestand

Mit der Bezeichnung als „31er“ oder „Snitch“ ist jeweils „Verräter“ gemeint. Ehrverletzende Äußerung (+)

P*: Kundgabeerfolg notwendig? Unstreitig muss die Äußerung jedenfalls von einem anderen zur Kenntnis genommen worden sein.¹⁶ Ein bloßer Zugang im zivilrechtlichen Sinne reicht nicht. Hier hat zwar nicht C, wohl aber K die Nachricht gelesen.

Fraglich ist, ob darüber hinaus Anforderungen an einen Kundgabeerfolg zu stellen sind.

Nach **h.M.** muss ein anderer den **ehrverletzenden Sinn der Äußerung** erfassen.¹⁷ Den ehrverletzenden Gehalt der Bezeichnung als „31er“ erfasst K nicht, da er deren Bedeutung

nicht kennt. Insoweit würde ein Kundgabeerfolg ausscheiden. In Bezug auf die Bezeichnung als „Snitch“ läge hingegen ein Kundgabeerfolg vor. Diese Bezeichnung bezieht K jedenfalls auf C (dazu, ob er sie *auch* auf sich selbst bezieht, später), sodass der objektive Tatbestand einer Beleidigung zulasten des C erfüllt wäre.

Nach der **Gegenmeinung** sind **keine** über die Kenntnisnahme der Äußerung **hinausgehenden Anforderungen** an den Kundgabeerfolg zu stellen.¹⁸ Demnach wäre für beide Beleidigungen der objektive Tatbestand gegeben.

Hierfür spricht zwar ein umfassend verstandener Schutzzweck der Beleidigung: Herabsetzende Äußerungen wären auch gegenüber solchen Personengruppen, die häufig nicht den ehrverletzenden Gehalt verstehen werden, wie etwa Kindern oder geistig Kranken, stets vom Tatbestand erfasst.¹⁹ Doch besteht in diesen Fällen, vergleichbar denjenigen, in denen die Äußerung (wie hier von C) überhaupt nicht wahrgenommen wird, letztlich keine Gefahr, dass der Geltungsanspruch des anvisierten Opfers tatsächlich verletzt wird.²⁰ Es würde damit eine versuchte Beleidigung als vollendete behandelt.²¹ Mithin ist es vorzugsweise, einen Kundgabeerfolg vorauszusetzen.

Ergebnis: Objektiver Tatbestand nur bzgl. Bezeichnung als „Snitch“ (+)

bb) Subjektiver Tatbestand

P**: S stellt sich vor, seine Nachricht werde nur von C gelesen. Tatsächlich liest sie K.

¹⁵ Sch/Sch/Eisele/Schittenhelm Vor § 185 Rn. 9b.

¹⁶ SK/Rogall § 185 Rn. 18.

¹⁷ BGH NJW 1956, 679; Sch/Sch/Eisele/Schittenhelm § 185 Rn. 16; MüKo/Regge-Pegel § 185 Rn. 35; Rengier BT II § 28 Rn. 22.

¹⁸ BGH NJW 1951, 368; Sch/Sch/Lenckner, 27. Aufl. 2006, § 185 Rn. 16.

¹⁹ Vgl. Sch/Sch/Lenckner, 27. Aufl. 2006, § 185 Rn. 16.

²⁰ Sch/Sch/Eisele/Schittenhelm § 185 Rn. 16; Rengier BT II § 28 Rn. 22.

²¹ MüKo/Regge-Pegel § 185 Rn. 35.

Seine Fehlvorstellung bezieht sich somit darauf, wer die Äußerung wahrnimmt (= Irrtum bei Distanzfall).

Denkbar (aber nicht notwendig) erscheint es in diesem Zusammenhang, auf die Rechtsfiguren des error in persona oder der aberratio ictus zurückzugreifen, die den Fall allerdings nicht exakt abzubilden vermögen.

Denn die Kundgabe irrte nicht im Sinne einer aberratio ictus ab, sondern erreichte über den Zoom-Account denjenigen, den der S auch treffen wollte, nämlich den C.

Man könnte indes an einen error in persona denken, weil die Kundgabe den C in gewisser Weise „über Bande“, nämlich über den K, traf.

Seine Fehlvorstellung bezieht sich also darauf, wer die Äußerung wahrnimmt. Dass dies ein anderer als der vom Täter Gewollte ist, ist allerdings vorliegend als unerheblich für den Vorsatz anzusehen.²² Die Äußerung wird vom Nutzer des Accounts zur Kenntnis genommen.

Weil ein Kausalverlauf nie in allen Einzelheiten vorhergesehen werden kann, führt ein solcher Irrtum nur dann zu einem relevanten Tatumstandsirrtum i.S.d. § 16 I, sofern er wesentliche Umstände betrifft, das heißt sich nicht mehr in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Vorhersehbarem hält.²³

Dass Nachrichten, die über den privaten Zoom-Chat versendet werden, beim Adressaten von jeglichen Blicken anderer abgeschirmt sind, kann kaum erwartet werden, zumal wenn der Versender nicht einmal weiß, wo und unter welchen Umständen der Adressat die Zoom-Sitzung verfolgt. Zudem wusste S

darum, dass gelegentlich mehrere gemeinsam die Vorlesung verfolgten. Es hält sich also noch in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Vorhersehbaren, wenn die Nachricht von einer anderen Person als dem Inhaber des Zoom-Accounts gelesen wird. Dies gilt insbesondere in den Konstellationen, in denen von der Gestaltung der Tat her – Agieren über Zoom – immer nur ein tatbestandlich gleichwertiges Objekt getroffen werden kann,²⁴ hier also ein Mensch.

Damit ist der Beleidigungsvorsatz zu bejahen.

Hinweis: Ein Irrtum über den Kausalverlauf wäre natürlich erst recht zu verneinen, wenn S in seinen Vorsatz sogar die Beleidigung einer zweiten Person aufgenommen hat, weil er dann auch damit rechnet, dass diese zweite Person die Beleidigung auch auf C bezieht. Damit stellte sich die Frage, ob auch eine Beleidigung zulasten des K vorliegt. Das wird hier gesondert geprüft; aus dem genannten Grund wäre es aber auch zulässig, beide Delikte zusammen zu prüfen.

b) Rechtswidrigkeit (+)

c) Schuld (+)

d) Ergebnis

§ 185 (+)

²² RGSt 48, 62 (63); SK/Rogall § 185 Rn. 19; SSW/Sinn § 185 Rn. 16; vgl. RGSt 71, 159 (160); tendenziell auch BayObLGSt 1986, 89 (91); möglicherweise a.A. (ohne Begründung) NK/Zaczyk § 185 Rn. 16: „Bekommt durch Zufall ein anderer als der vorsätzlich Angesprochene Kenntnis v. der

Äußerung, so liegt jedenfalls ein vorsätzlich bewirkter Erfolg insoweit nicht vor.“

²³ BGH NSTz 2016, 721 (723); MüKo/Joelck/Kulhanek § 16 Rn. 83; Rengier AT § 15 Rn. 11.

²⁴ Vgl. BGH NSTz 1998, 294 (295); Hefendehl Jura 1992, 374.

2. Strafbarkeit des S gem. § 185 zulasten des K

a) Objektiver Tatbestand

K ist über die Bezeichnung als „Snitch“ „wenig erfreut“, bezieht diese herabsetzende Äußerung also – neben C – auch auf sich selbst (seine Zweifel beziehen sich nur darauf, ob es von S intendiert ist, auch ihn zu treffen). Damit ist auch der objektive Tatbestand einer Beleidigung zulasten des K erfüllt.

b) Subjektiver Tatbestand

Beschimpft der Täter einen anderen als den eigentlich Gewollten, wird darin – jedenfalls in Fällen, in denen Täter und Opfer unmittelbar miteinander kommunizieren, sich also etwa gegenüber stehen oder am Telefon verbunden sind²⁵ – ein unbeachtlicher error in persona gesehen.²⁶ Diese Erwägung kann auf eine Kommunikation über einen Chat übertragen werden, da hier ebenfalls unmittelbar kommuniziert wird.

Hieraus lässt sich aber nicht unmittelbar der Vorsatz im Hinblick auf den K herleiten. Denn K bezieht die Äußerung des S bereits auf C. Damit ist aber der Vorsatz des S insoweit „aufgebraucht“, ihm kann nicht über die Grundsätze des error in persona eine **zweite** vorsätzliche Verletzung angelastet werden.

Zu erwägen bleibt jedoch, ob nicht auch Vorsatz hinsichtlich K als Beleidigungsopfer bejaht werden kann.

*Hinweis: Es liegt hier kein Fall des dolus alternativus vor. Denn S will nicht **entweder C oder K treffen**. Er will in jedem Fall den C treffen und – was nun zu prüfen ist – eventuell **auch** den K.*

P***: Liegen die Voraussetzungen von dolus eventualis vor?

Möglichkeitstheorie: Täter muss die konkrete Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung erkannt haben.²⁷ S weiß, dass die Vorlesung gelegentlich von mehreren gemeinsam über einen Zoom-Account verfolgt wird und hielt dies auch bei C für nicht ganz ausgeschlossen. Folglich hielt er es auch für möglich, dass ein anderer seine Nachricht lesen könnte. Vorsatz (+)

Hinweis: Ein anderes Ergebnis ist mit der Begründung, gerade in Bezug auf C habe S keinen konkreten dahingehenden Anhaltspunkt, vertretbar.

Wahrscheinlichkeitstheorie: Täter muss die Tatbestandsverwirklichung für wahrscheinlich halten.²⁸ S hielt es für wenig wahrscheinlich, dass C die Vorlesung mit anderen zusammen verfolgt. Vorsatz (-)

Billigungstheorie: Täter muss die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung erkannt und billigend in Kauf genommen haben, wofür es genügt, wenn er sich mit ihr abfindet.²⁹ Hier hat S seine Überlegung, warum C nicht mit einem anderen zusammen die Vorlesung verfolgt, auf (wenn auch vielleicht unplausible) konkrete Erwägungen gestützt („So einer könne gar keine Freunde haben.“). Er hat sich also nicht einfach mit der Möglichkeit abgefunden, sondern darauf vertraut, dass seine Nachricht nur von C gelesen wird. Vorsatz (-)

Gleichgültigkeitstheorie: Täter muss die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung erkannt haben und aus Gleichgültigkeit gegenüber dem geschützten Rechtsgut dennoch

²⁵ Vgl. BayObLGSt 1986, 89 (89 f.).

²⁶ SK/Rogall § 185 Rn. 19; SSW/Sinn § 185 Rn. 18.

²⁷ Kindhäuser/Zimmermann AT § 14 Rn. 16, 27.

²⁸ Dahingehend Schumann JZ 1989, 427 (433).

²⁹ BGH NJW 1989, 781 (783); NJW 2020, 2900 (2902).

handeln.³⁰ Die Überlegungen des S (s.o.) sprechen eher gegen eine solche Gleichgültigkeit. Vorsatz (-)

Gegen die Möglichkeitstheorie spricht, dass sie die Willenskomponente des Vorsatzes ausblendet und ihn dadurch zu stark ausweitet.³¹ Mit einer der anderen Theorien ist der Vorsatz daher abzulehnen (a.A. vertretbar).

Ergebnis: § 185 (-) (a.A. vertretbar)

*Hinweis: Es ist naheliegend, die Beleidigung zulasten des C – wie hier – vor derjenigen zulasten des K zu prüfen, denn S wollte primär C treffen (und hat ihn auch getroffen). Wird mit der Beleidigung zulasten des K begonnen, ändert das nichts daran, dass der primär auf C gerichtete Vorsatz verbraucht ist und nicht einfach auf K „umgelenkt“ werden kann. Es muss deshalb auch in diesem Fall thematisiert werden, ob sich der Vorsatz von S daneben auf eine **weitere** Person erstreckt. Insoweit unterscheidet sich der Fall von einem klassischen Distanzfall: Im Gegensatz zur Autobombe, die (nur) den ersten Fahrer des Autos trifft, trifft S mit seiner Nachricht nicht nur den ersten Leser, sondern auch jeden weiteren (soweit dieser die Beleidigung auf sich bezieht).*

3. Strafbarkeit des S gem. § 186 zulasten des C

Die Bezeichnung als „Snitch“ ist im verwendeten Kontext nicht als Tatsachenbehauptung zu interpretieren.

Hinweis: Dieser Tatbestand muss nicht notwendig angesprochen werden.

B. Zweiter Tatkomplex: Vorlesung und Gin

I. Erster Handlungsabschnitt: Der Gin

1. Strafbarkeit des S gem. § 242 I („unter den Nagel reißen“ des Gins)

a) Tatbestand

aa) Objektiver Tatbestand

Wegnahme einer fremden beweglichen Sache (+), kein tatbestandsausschließendes Einverständnis. Späteres „Auge zudrücken“ unbeachtlich, da Einverständnis bei Beginn der Tat faktisch vorliegen muss.³²

bb) Subjektiver Tatbestand (+)

Hinweis: Wer annimmt, S gehe irrtümlich davon, dass M mit der Gewahrsamsübertragung einverstanden ist, muss hier einen Tatumstandsirrtum gem. § 16 I 1 annehmen. Lebensnäher wird man die Überlegungen von S jedoch nicht in diesem Sinne auszulegen haben. Hierfür spricht zum einen der eindeutig beschriftete Zettel „Kein WG-Eigentum“. Zum anderen macht sich S über einen Nachkauf Gedanken. Dass er also den Gewahrsamsverlust substituieren möchte, spricht gegen seine (vermeintliche) Vorstellung, M sei hiermit einverstanden.

b) Rechtswidrigkeit

aa) Mutmaßliche Einwilligung?

P*: (-) aus zweierlei Gründen. *Erstens* darf keine zumutbare Möglichkeit bestehen, die Einwilligung rechtzeitig einzuholen (Subsidiarität).³³ Hier liegt es nahe, dass die Rückkehr hätte abgewartet oder M telefonisch (per Messenger) hätte kontaktiert werden können.

³⁰ Sch/Sch/Sternberg-Lieben/Schuster § 15 Rn. 82, 84.

³¹ Vgl. Rengier AT § 14 Rn. 22.

³² Vgl. HbdStrafR/Schlehofer § 40 Rn. 105 f.; Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 559.

³³ Rönna/Meier JuS 2018, 851 (853).

Zweitens: Ermittelt man die mutmaßliche Antwort von M, ist zu berücksichtigen, ob er sich vorher mit der Tatsituation auseinandergesetzt hat. Und dies tat er: Der Zettel auf der Flasche zeigt, dass sich M bereits Gedanken darüber gemacht hat, sein Mitbewohner könne sich womöglich am Gin bedienen, wenn er abwesend ist. Dem wollte er vorbeugen. Zudem: Die Hoffnung des S auf spätere Zustimmung (Genehmigung) ist unerheblich, da sich die Mutmaßung auf den Zeitpunkt der Tat beziehen muss.³⁴

Hinweis: Hieran vermag auch das Prinzip mangeldenden Interesses nichts zu ändern, denn selbst wenn man es vorliegend annehmen würde, wofür der Sachverhalt keine ausreichenden Anhaltspunkte bietet (keine Hinweise über Wertigkeit des Gins und keine Hinweise über das Verhältnis zwischen M und S), darf man sich nicht über den durch den Zettel erklärten gegenteiligen Willen hinwegsetzen.

Die obigen Erwägungen hätten auch – entgegen der hier gewählten Rechtfertigungslösung – im Rahmen eines mutmaßlichen Einverständnisses im objektiven Tatbestand thematisiert werden können; in ihren Wirksamkeitsvoraussetzungen unterscheiden sich die mutmaßliche Einwilligung und das mutmaßliche Einverständnis allerdings nicht.³⁵

bb) Hypothetische Einwilligung?

Selbst wenn man die hypothetische Einwilligung auch außerhalb des Arztstrafrechts für anwendbar hält,³⁶ sprechen der Zettel auf der Gin-Flasche auf der einen Seite und sein spä-

terer Wunsch, die Gin-Flasche ersetzt zu bekommen, auf der anderen Seite dagegen, dass M eingewilligt hätte, wenn S ihn gefragt hätte.

c) Erlaubnistatumstandsirrtrum?

Man könnte erwägen, ob sich S nicht dadurch in einem Erlaubnistatumstandsirrtrum befindet, dass er über die sachlichen Voraussetzungen einer mutmaßlichen Einwilligung irrt.³⁷ Grundvoraussetzung eines ETI ist, dass der Täter irrig Umstände für gegeben hält, die im Fall ihres wirklichen Vorliegens die Tat rechtfertigen würden.³⁸ Zu fragen ist, welche Umstände S für gegeben hält. Hierfür ist der Sachverhalt auszulegen. S denkt sich, M werde sicher einverstanden sein. Zu berücksichtigen ist hier, dass nicht jede leichtfertige Annahme, ein anderer werde schon einverstanden sein, die Bestrafung aus einer Vorsatztat (eingeschränkte Schuldtheorie) entfallen lässt.³⁹ Vor diesem Hintergrund kann die Vorstellung von S nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er sich das Vorliegen der Voraussetzungen einer mutmaßlichen Einwilligung durch M vorgestellt hat. Denn S hat sich zum Eingriffszeitpunkt schlichtweg nicht auf der Basis aussagekräftiger Indizien vorgestellt, dass M zugestimmt hätte.⁴⁰ So hat er doch den auf der Gin-Flasche klebenden Zettel gesehen, sich aber einfach nicht darum geschert. S stellte sich somit nicht Umstände vor, bei denen ein entsprechender Diebstahl gerechtfertigt gewesen wäre; vielmehr dehnt er vorliegend die mutmaßliche Einwilligung auf einen Sachverhalt aus, bei dem sie gar nicht eingreift. Es handelt sich hierbei um einen Fall des Erlaubnisgrenzirtums (dazu so gleich).

³⁴ Rönnau/Meier JuS 2018, 851 (854).

³⁵ Rengier AT § 23 Rn. 48 a.E.

³⁶ Im Wesentlichen wird sie nur dort diskutiert, vgl. Rengier AT § 23 Rn. 62; vgl. Frister AT 15. Kapitel Rn. 34 ff.

³⁷ Siehe hierzu LK/Rönnau Vor §§ 32 Rn. 229; Roxin/Greco AT I § 18 Rn. 30.

³⁸ Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 739.

³⁹ Roxin/Greco AT I § 18 Rn. 30.

⁴⁰ Vgl. LK/Rönnau Vor §§ 32 Rn. 229.

d) Schuld

Der Erlaubnisgrenzirrtum ist wie ein Verbotsirrtum nach § 17 zu behandeln.⁴¹ Zu fragen ist, ob der Irrtum vermeidbar war. Maßgebend sind die jeweils konkreten Umstände, insbesondere seine Verhältnisse und Persönlichkeit; daher sind zum Beispiel sein Bildungsstand, seine Erfahrung und seine berufliche Stellung zu berücksichtigen.⁴² Durch angestregtes Nachdenken hätten S Zweifel kommen müssen. Er hätte sie zum Anlass nehmen müssen, abzuwarten und weitere Informationen, ggf. sogar vertrauenswürdige Auskunft einzuholen.⁴³ Daher war der Irrtum vermeidbar.

e) Ergebnis

§ 242 I (+)

*Hinweis: § 247 ist hier streng genommen nicht zu erörtern: Gefragt ist nach der materiellrechtlichen Strafbarkeit. Der Strafantrag ist eine Prozessvoraussetzung,⁴⁴ **keine** materiellrechtliche Strafbarkeitsvoraussetzung.⁴⁵ Sein Fehlen ändert also nichts an der materiellrechtlichen Strafbarkeit.⁴⁶ Falsch ist es daher, die Strafbarkeit zu verneinen, weil kein Strafantrag vorliegt. Der Hinweis auf einen zu stellenden Strafantrag schadet nicht.*

2. § 303 I durch Austrinken der Flasche

Wenn man lebensnah davon ausgeht, dass S den Flascheninhalt konsumiert hat, stellt sich

die Frage, ob im **bestimmungsgemäßen Verbrauch** einer Sache eine Sachbeschädigung liegt.

P: Dafür ließe sich anführen, dass es aus der Sicht des Opfers keinen Unterschied macht, ob eine Flasche bspw. ausgetrunken oder zertrümmert wird.⁴⁷ Dagegen ließe sich einwenden, dass der bestimmungsgemäße Verbrauch einer Sache ihre **Nutzung**, nicht aber ihre Beschädigung oder Zerstörung ist.⁴⁸ Der Schaden des Eigentümers liegt in diesem Fall darin, dass an seiner Stelle ein anderer mit der Sache verfahren ist.⁴⁹

Selbst wenn man eine Sachbeschädigung annimmt, tritt sie im Wege der mitbestraften Nachtat zurück, wenn – wie hier mit § 242 (s.o.) – zum Zwecke des Verbrauchs ein anderes Vermögensdelikt zu bejahen ist.⁵⁰

3. Strafbarkeit des M gem. § 240 I

Sofern man – fernliegend – eine Nötigung durch die Drohung mit einer Strafanzeige erwägt, ist zu erkennen, dass M mit einem für sich genommen rechtmäßigen Mittel droht (Strafanzeige und -antrag), auch der Zweck (Ersetzen des Gins) ist für sich genommen rechtmäßig. Eine Verwerflichkeit könnte sich damit allein aus einer missbilligten Verknüpfung von Mittel und Zweck ergeben. Das von M bezweckte Verhalten dürfte dafür mit der Strafanzeige nicht in einem inneren Zusammenhang stehen.⁵¹ Hier erstrebt M die bloße

⁴¹ Erlaubnisgrenz- und Erlaubnisnormirrtum fallen unter den Begriff des Erlaubnisirrtums (auch indirekter Verbotsirrtum genannt), siehe *Wessels/Beulke/Satzger* Rn. 761-763.

⁴² BGH NJW 2017, 1487 (1489).

⁴³ Vgl. *Rengier* AT § 31 Rn. 21.

⁴⁴ *Beulke/Swoboda* StrafprozessR Rn. 437.

⁴⁵ *Mitsch* JA 2014, 1 (3).

⁴⁶ Siehe hierzu auch *Reinhardt* JuS 2016, 423 (427 Fn. 27).

⁴⁷ Vgl. NK-StGB/*Zaczyk* § 303 Rn. 19.

⁴⁸ So etwa *Wessels/Hillenkamp/Schuhr* Rn. 36; *Sch/Sch/Hecker* § 303 Rn. 13; *BeckOK/Weidemann* § 303 Rn. 14; *Rengier* BT I § 24 Rn. 18.

⁴⁹ *MüKo/Wieck-Noodt* § 303 Rn. 33.

⁵⁰ *Rengier* BT I § 24 Rn. 18.

⁵¹ *Rengier* BT II § 23 Rn. 62.

Wiedergutmachung des durch die Tat entstandenen Schadens, ein innerer Zusammenhang ist gegeben. Verwerflichkeit und § 240 I daher (-)

II. Zweiter Handlungsabschnitt: Vorlesung

1. Strafbarkeit des S gem. § 185 (durch Beleidigung in der Vorlesung)

a) Obj. und sub. Tatbestand

Laut Sachverhalt (+)

b) Rechtswidrigkeit (+)

c) Schuld

aa) Schuldunfähigkeit gem. § 20

(+), ob der Alkoholrausch dabei unter die tiefgreifende Bewusstseinsstörung⁵² oder die krankhafte seelische Störung⁵³ gefasst wird, ist unerheblich.

bb) Schuldhaftes Handeln nach den Grundsätzen der vorsätzlichen *actio libera in causa* (alic)?

P***: Möglicherweise kann S dennoch ein Vorwurf gemacht werden, weil er es darauf angelegt hat, eine rechtswidrige Tat im schuldunfähigen Zustand zu begehen.

(1) Voraussetzungen

S hat vorsätzlich den Zustand der Schuldunfähigkeit herbeigeführt und hatte dabei den Vorsatz, im Rauschzustand eine Beleidigung zu begehen. Mit diesem „Doppelvorsatz“⁵⁴ ist der Anwendungsbereich der alic eröffnet.

(2) Rechtliche Zulässigkeit (Begründungsmodelle)

Nach dem Koinzidenzprinzip muss die Schuld zwar bei Begehung der Tat (= Beleidigung in der Vorlesung) vorliegen.

(a) (Schuld-)Ausnahmемodell

Das **(Schuld-)Ausnahmемodell** sieht in Fällen, in denen der Täter sich schuldhaft in den Zustand der Schuldunfähigkeit begeben hat, aber eine gewohnheitsrechtlich anerkannte Ausnahme vom Koinzidenzprinzip gegeben.⁵⁵

(b) Ausdehnungsmodell

Das **Ausdehnungsmodell** hingegen versteht den Begriff „der Tat“ des § 20 nicht im Sinne der durch Versuch und Vollendung gezogenen Grenzen, sondern in einem weiten Sinne, sodass auch schuldhaftes Vorverhalten (d.h. das Berauschen) einbezogen sei.⁵⁶

(c) Stellungnahme

Nach beiden Begründungsansätzen könnte S hier wegen der Beleidigung in der Vorlesung bestraft werden. Allerdings setzt sich das Ausnahmемodell über den eindeutigen Wortlaut des § 20 hinweg und verstößt damit gegen Art. 103 II GG, der auch keine gewohnheitsrechtlichen Ausnahmen erlaubt.⁵⁷ Gegen das Ausdehnungsmodell spricht, dass nicht einleuchtet, warum der Tatbegriff in § 20 weiter gehandhabt werden sollte als in §§ 16, 17.⁵⁸ Zudem definiert auch § 8 S. 1 den Zeitpunkt, zu dem eine Tat im Sinne von § 20 begangen wird.

Diese Modelle überzeugen daher nicht. Allein hinsichtlich der Beleidigung in der Vorlesung kann S somit kein Vorwurf gemacht werden.

Hinweis: Da andere Begründungsmodelle nicht mehr allein an die hier geprüfte (s. Überschrift) Handlung der Beleidigung selbst anknüpfen, wird hierfür ein neuer Prüfungspunkt

⁵² Krümpelmann ZStW 88 (1976), 6, 16.

⁵³ BGH NStZ-RR 1997, 163; Kindhäuser/Zimmermann AT § 22 Rn. 8.

⁵⁴ Rengier AT § 25 Rn. 6.

⁵⁵ Hruschka JuS 1968, 558 ff.; Kühl AT § 11 Rn. 9 f.

⁵⁶ MüKo/Streng § 20 Rn. 128; ders. ZStW 101 (1989), 273 (311).

⁵⁷ BGH NJW 1997, 138, 140; Sch/Sch/Perron/Weißer § 20 Rn. 35a; Rengier AT § 25 Rn. 9.

⁵⁸ BGH NJW 1997, 138, 140; Rengier AT § 25 Rn. 11.

(sogleich unter „2.“) gewählt. Allerdings ist die Zuordnung nicht trennscharf und muss nicht auf diese Weise vorgenommen werden. Wichtig ist es nur, deutlich zu machen, an welche Handlungen die jeweiligen Modelle anknüpfen.

d) Ergebnis

§ 185 (durch Beleidigung in der Vorlesung) (-)

2. Strafbarkeit des S gem. § 185 i.V.m. vorsätzlicher alic durch Sich-Berauschen

a) Tatbestand

Berauschen war zwar kausal für die spätere Kundgabe, aber womöglich bloße (straflose) Vorbereitungshandlung?

Nach dem **Tatbestandsmodell** ist jedoch bereits das Sichberauschen im Zustand der Schuldfähigkeit Teil des Tatbestands und damit auch Teil der Tatbegehung. Es genügt, wenn der Täter jedenfalls zu diesem Zeitpunkt noch schuldfähig war,⁵⁹ sofern eine hinreichende Nähe des Verhaltens im noch schuldfähigen Zustand zum Erfolg (nämlich ein Versuch) anzunehmen ist.

Anwendbar ist das Tatbestandsmodell nach h.M. nur bei Erfolgsdelikten, nicht bei verhaltensgebundenen oder eigenhändigen Delikten.⁶⁰

Wie § 185 deliktstypisch zu verorten ist, wird unterschiedlich beurteilt. Einige charakterisieren diese Strafnorm als konkretes Gefährdungsdelikt,⁶¹ andere als Verletzungsdelikt⁶². In dem einen wie in dem anderen Fall handelt es sich jedoch um ein Erfolgsdelikt.⁶³ Der Weg, eine Strafbarkeit des S gem. § 185 mithilfe der alic zu begründen, steht mithin offen.⁶⁴

Dem Tatbestandsmodell wird entgegengehalten, die Strafbarkeit werde zu weit vorverlagert. Das Sichberauschen könne noch nicht als Versuchsbeginn verstanden werden, sondern sei eine bloße Vorbereitungshandlung.⁶⁵ Das erscheint aber nicht zwingend: So lässt sich erwägen, dass der Täter der alic ähnlich wie ein mittelbarer Täter handelt, indem er sich selbst als Werkzeug zur Tatbegehung ausnutzt.

Wenn man dieses „Bild“⁶⁶ heranzieht, könnte man einen Versuch des mittelbaren Täters annehmen, wenn er das Werkzeug aus seinem Machtbereich entlässt, konkret also in der vorliegenden Konstellation, wenn sich der Täter in den Defektzustand versetzt und hierdurch das weitere Geschehen aus der Hand gibt,⁶⁷ gleichsam sein „schuldfähiges Ich“ aus seinem Machtbereich entlässt.

Zwingend ist eine derartige Interpretation des unmittelbaren Ansetzens allerdings nicht. Denn auch die herrschende Auffassung verlangt hierfür, dass aus der Sicht des mittelba-

⁵⁹ Rengier AT § 25 Rn. 12; Frister AT Kap. 18 Rn. 18 f.; tendenziell auch BGH NJW 1997, 138 (139).

⁶⁰ Rengier AT § 25 Rn. 3, 15, 19; vgl. BGH NJW 1997, 138 (139); dazu auch Kühl AT § 11 Rn. 24.

⁶¹ Matt/Renzikowski/Gaede § 185 Rn. 1; Klas/Blatt HRRS 2012, 388 (389); Amelung FS Rudolphi (2004), 373 (376); Fischer § 185 Rn. 1.

⁶² MüKo/Regge/Pegel § 185 Rn. 3; Satzger u.a./Sinn § 185 Rn. 3.

⁶³ So ausdrücklich BGH NJW 2001, 624 (628); Rengier AT § 6 Rn. 13; Kindhäuser/Hilgendorf LPK-StGB Vor §§ 185-200 Rn. 9.

⁶⁴ So implizit auch Roxin/Greco § 29 Rn. 61.

⁶⁵ Kühl AT § 11 Rn. 13 f.; NK/Paeffgen Vor § 323a Rn. 6.

⁶⁶ Vor diesem Hintergrund erscheint auch die Kritik (Rengier AT § 25 Rn. 14) nicht überzeugend, bei der mittelbaren Täterschaft bedürfe es auf der Täterseite zweier Personen.

⁶⁷ Roxin/Greco § 29 Rn. 61 a.E.

ren Täters das angegriffene Rechtsgut unmittelbar gefährdet wird.⁶⁸ Das erscheint hier im Hinblick auf den nicht unerheblichen Zeitraum zwischen Defektbegründung und der abendlichen Vorlesung zweifelhaft.

Hinweis: Mit entsprechender Begründung sind die unterschiedlichen Begründungsmodelle vertretbar, natürlich auch die Ansicht, die alic sei insgesamt unzulässig/verfassungswidrig.⁶⁹ Die Lösung folgt hier dem auch in der Rspr. bei „schlichten Erfolgsdelikten“ vertretenen Tatbestandsmodell.

b) *Rechtswidrigkeit (+)*

c) *Schuld*

Die irrige Annahme des S, im betrunkenen Zustand sei eine Strafbarkeit nicht konstruierbar, stellt einen vermeidbaren Verbotsirrtum dar.⁷⁰

d) *Ergebnis*

§ 185 i.V.m. vorsätzlicher alic durch Sich-Berauschen (+)

3. Strafbarkeit des S gem. § 323a I

Die Rauschtat durch S (Beleidigung in der Vorlesung) kann über die alic bestraft werden. Damit liegt die objektive Strafbarkeitsbedingung nach hier vertretener Lösung nicht vor. Jedenfalls tritt § 323a I hinter § 185 i.V.m. vorsätzlicher alic durch Sich-Berauschen als subsidiär zurück.⁷¹

Hinweis: § 323a I hat hingegen eigenständige Bedeutung, wenn oben eine Strafbarkeit nach § 185 abgelehnt wurde.

⁶⁸ Vgl. zur Rechtsgutsgefährdungstheorie bzw. modifizierten Einzellösung *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 975 mwN; BGH NJW 2020, 559 (560); BGH NZWiSt 2014, 432 (436).

⁶⁹ NK/*Paeffgen* Vor § 323a Rn. 29.

⁷⁰ Siehe *Sieren* JA 2020, 268 (272).

⁷¹ *MüKo/Geisler* § 323a Rn. 72; *Sch/Sch/Hecker* § 323a Rn. 31.

C. Dritter Tatkomplex: Vermieterin

Strafbarkeit der V gem. § 123 I Var. 1

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Wohnung (+); Eindringen? Betreten des geschützten Raumes gegen den Willen des Berechtigten.⁷² Dabei kommt es auf den Willen von M und S an, die als Mieter das Hausrecht innehaben. Betreten (+)

P*: Gegen den Willen von M und S? In Betracht kommt ein tatbestandsausschließendes Einverständnis durch die im von M und S unterschriebenen Mietvertrag enthaltene Klausel; aber (-), da Einverständnis rein tatsächlichen Charakter hat und M und S die Klausel nicht gelesen haben. Folglich konnte kein Einverständnis gebildet werden.

2. Subjektiver Tatbestand

V ging davon aus, M und S würden nie und nimmer den Mietvertrag durchlesen und – falls doch – hätten sie angesichts des engen Wohnungsmarkts eh keine Alternative, als alles zähneknirschend zu akzeptieren. Damit geht V also entweder davon aus, dass M und S nicht einverstanden sein können, *weil* sie die Mietvertragsklausel gar nicht gelesen haben. Selbst wenn sie die Klausel gelesen haben und sich formal durch das Eingehen des Mietvertrags „einverstanden“ zeigen, sind sie es nach zutreffender Vorstellung von V *faktisch* – und hierauf kommt es an⁷³ – nicht. Daher hatte V einen entsprechenden Vorsatz, gegen den Willen von M und S zu handeln.

II. Rechtswidrigkeit

1. §§ 32, 34 (-)

2. Art. 14 GG

Möglicherweise kommen Grundrechte als Rechtfertigungsgründe in Betracht (nicht erforderlicher Prüfungspunkt). Zweifel bestehen bereits deshalb, weil die Grundrechte zu weit und zu unbestimmt sind, um als Rechtfertigungsgründe zu fungieren.⁷⁴

Ist man anderer Ansicht, etwa mit der Begründung, dass sich aus der bundesverfassungsgerichtlichen Judikatur eine hinreichende Bestimmtheit der Grundrechte ergibt,⁷⁵ könnte sich hier ein Rechtfertigungsgrund aus der Eigentumsgarantie des Art. 14 I 1 GG ergeben.

Abzuwägen sind im Rahmen des § 123 das vom Täter beanspruchte Grundrecht mit den grundrechtlichen Belangen des Hausrechtshabers (Art. 14 I 1, 13 I GG),⁷⁶ die in jedem Falle vorgehen. Das Eigentumsgrundrecht hat einen genauen rechtlichen Rahmen erhalten, der nicht überspielt werden darf.

3. Privatrechtlicher Rechtfertigungsgrund?

Grundsätzlich begründet das Interesse von V, sich vom Zustand der Wohnung zu überzeugen, kein Recht, diese gegen den Willen der Mieter zu betreten.

Die Betretungsklausel im Mietvertrag ändert hieran nichts, weil sie unwirksam ist.

III. Erlaubnistatumsirrtum?

V irrt nicht über die sachlichen Voraussetzungen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes. Die Betretungs-Klausel ist unwirksam und

⁷² Matt/Renzikowski/Kuhli § 123 Rn. 26.

⁷³ Siehe Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 557 f.

⁷⁴ Siehe Böse ZStW 113 (2001), 40 (42 f.); Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 426.

⁷⁵ So etwa Brand/Winter JuS 2021, 113 (115).

⁷⁶ LK/Krüger § 123 Rn. 84; Brand/Winter JuS 2021, 113 (117); i.Allg. LK/Rönnau Vor §§ 32 ff. Rn. 139.

daher schon als Rechtfertigungsgrund nicht anerkannt (s.o.). V irrt vielmehr über die Reichweite ihrer Rechtsposition. Damit scheidet ein Erlaubnistatumstandsirrtum aus.

IV. Schuld

§ 17? Kommt in Betracht, wenn an die Existenz eines rechtlich nicht anerkannten Rechtfertigungsgrundes geglaubt wird.⁷⁷

Hier: V ging davon aus, sie dürfe die Wohnung aufgrund der Betretungs-Klausel betreten. Vermeidbarkeit des Irrtums? Wer sich so weitreichende Befugnisse einräumt (V hat sich schließlich keinen Vordruck besorgt, sondern ausweislich des SV die Klausel in eigener Person eingebaut), hätte misstrauisch und dadurch zur Einholung weiterer Informationen veranlasst werden müssen.

Daher liegt ein die Schuld nicht tangierender vermeidbarer Verbotsirrtum vor.

Ergebnis: § 123 I Var. 1 (+)

⁷⁷ MüKo/Joecks/Kulhanek § 17 Rn. 33.

D. Vierter Tatkomplex: Außenspiegel

I. Strafbarkeit der V gem. § 229 (+)

Hinweis: Es fehlt ersichtlich an einem Vorsatz seitens V für §§ 223, 224, sodass auf eben jene Strafnormen nicht eingegangen werden muss.

1. Tatbestand

Körperliche Misshandlung bzw. Gesundheitsschädigung (+)

Objektive Sorgfaltspflichtverletzung: (+), trotz eines verdeckten Außenspiegels loszufahren, verletzt die im Verkehr gebotene Sorgfalt (vgl. § 23 I 1 StVO).

Objektive Vorhersehbarkeit (+)

Objektive Zurechenbarkeit (+)

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Ergebnis

§ 229 (+)

II. Strafbarkeit von M und S gem. § 303 I Var. 1

Hinweis: § 25 II muss nicht unbedingt mitzitiert werden, da keine Zurechnung erforderlich ist.

1. Objektiver Tatbestand des § 303 I

Tatobjekt (+); P*: Beschädigung? Eine Sache beschädigt, wer ihre Substanz oder bestimmungsgemäße (technische) Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt.⁷⁸ Substanzverletzung? Wohl kein Eingriff in die Sachsubstanz (Spiegelfläche); dafür, dass Wiederherstellung des früheren Zustandes zwangsläufig zu einer (nicht unerheblichen)

Beschädigung des Spiegels führt bzw. führen würde, bestehen keine Anhaltspunkte. Brauchbarkeitsminderung? Der Außenspiegel kann durch Aufkleber technisch nicht genutzt werden, daher wohl (+). Erheblichkeitsschwelle überschritten? Einwirkungen sind unerheblich, wenn ihre Beseitigung keinen nennenswerten Aufwand an Mühe, Zeit oder Kosten erfordert.⁷⁹

Hier: Lediglich „etwas Geduld“ erforderlich, daher Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten.

2. Objektiver Tatbestand des § 303 II

Hinweis: Bei Überschneidung mit § 303 I ist § 303 II subsidiär, wird also verdrängt.⁸⁰

Hier gilt das zur Erheblichkeit Gesagte entsprechend.

Ergebnis: § 303 I Var. 1, II (-)

Hinweis: Eine a.A. ist vertretbar.

III. Strafbarkeit von M und S gem. § 229

1. Taterfolg (+)

2. Tathandlung (+)

3. Kausalität (+)

4. Sorgfaltspflichtverletzung (+)

5. Objektive Zurechnung

P*: Körperverletzungserfolg objektiv zurechenbar? M und S setzen durch Überkleben des Außenspiegels zwar Risiko dafür, dass er bei einer Fahrt nicht genutzt werden kann. Dieses Risiko wird aber vollständig durch die bewusste und vollverantwortlich getroffene

⁷⁸ Matt/Renzikowski/Altenhain § 303 Rn. 7.

⁷⁹ Rengier BT I § 24 Rn. 11.

⁸⁰ Rengier BT I § 24 Rn. 25.

Entscheidung von V überlagert,⁸¹ den Aufkleber nicht zu entfernen, ja es noch nicht einmal zu versuchen, und die Fahrt mit entsprechend eingeschränkter Sicht anzutreten. Daher objektive Zurechnung (-)

Ergebnis: § 229 (-)

E. Gesamtergebnis und Konkurrenzen

Im ersten Tatkomplex hat sich **S** gem. § 185, im zweiten Tatkomplex gem. § 242 I (erster Handlungsabschnitt) und gem. § 185 i.V.m. vorsätzliche alic (zweiter Handlungsabschnitt) strafbar gemacht. Diese Taten stehen zueinander in Realkonkurrenz.

V hat sich im dritten Tatkomplex gem. § 123 I Var. 1 und im vierten Tatkomplex gem. § 229 strafbar gemacht. Diese Taten stehen zueinander in Realkonkurrenz.

M hat sich nicht strafbar gemacht.

⁸¹ Vgl. *Kühl* AT § 4 Rn. 84 f.